

49. Zur Frage des Bereicherungsanspruchs aus § 816 Abs. 2 BGB. im Falle des § 407 daf.

VII. Zivilsenat. Urst. v. 4. November 1938 i. S. der Firma G. F. (Kl.) w. N. L.-Bank (Bekl.). VII 84/38.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die Firma D. & G. GmbH. in M. hat im Jahre 1936 für das Heeresbauamt I in M. unter anderem die Wasserleitung der Kaserne in B. ausgeführt, wozu sie das Material, insbesondere die eisernen Rohre, von der Klägerin bezogen hat. Diese hat aus der erwähnten Lieferung an die Firma D. & G. eine Restforderung von 16 765,72 RM. Die im Angebot der Klägerin in Bezug genommenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ihrer Firma enthalten einen Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Gegenständen bis zur Vollzahlung des Preises einschließlich desjenigen früherer Lieferungen und für den Fall der Weiterveräußerung oder sonstiger Verwendung der Waren für Dritte eine Abtretung des von diesen geschuldeten Entgelts an die Klägerin in Höhe ihrer noch bestehenden Gesamtforderung. Zur Ausführung des ihr erteilten Auftrags hat die Firma D. & G. bei der Beklagten in den letzten Monaten des Jahres 1936 Bankkredit aufgenommen, nachdem sie der Beklagten durch Urkunde vom 13. November 1936 sicherungsweise ihre Forderung an das Heeresbauamt abgetreten hatte. Die Zahlungen des Heeresbauamts erfolgten durch Wechsel der mit der Finanzierung der Heereslieferungen vom Reich betrauten Metallurgischen Forschungsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Mefo), die vereinbarungsgemäß der Beklagten unmittelbar auszuhändigen waren. Diese hat von der Mefo zwei solcher Wechsel erhalten, am 15. Dezember 1936 einen über 8670 RM. mit einer Laufzeit bis zum 15. Juni 1937 und am 25. Januar 1937 einen über 6630 RM. mit einer Laufzeit bis zum 24. Juli 1937. Diese mit dem Giro der Firma D. & G. und der Handelsgesellschaft für Industrieerzeugnisse m. b. H. in Berlin versehenen, von der

Mefo akzeptierten Wechsel sind der Firma D. & G. von der Beklagten alsbald gutgeschrieben und bei Fälligkeit von der Mefo eingelöst worden. Es verblieb danach noch eine Restforderung der Beklagten von 5156,41 RM. an D. & G. Von der oben erwähnten Forderungsabtretung der Firma D. & G. an die Klägerin hat das Heeresbauamt erst durch das Schreiben des Rechtsberaters der Klägerin, Rechtsanwalt Dr. Sp., vom 13. Februar 1937 erfahren.

Die Klägerin meint, die Beklagte sei auf Grund der zu ihren Gunsten erklärten früheren Forderungsabtretung der Firma D. & G. auf ihre Kosten rechtlos bereichert, und fordert mit der Klage Zahlung von 6500 RM. samt Zinsen. Dem Antrage der Beklagten gemäß haben beide Vorgerichte die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Eines Eingehens auf die den Hauptteil der Revisionsausführungen einnehmende Frage, ob die von der Klägerin auf Grund ihrer Allgemeinen Lieferungsbedingungen behauptete Forderungsabtretung, auf die sie ihren Bereicherungsanspruch stützt, den Abtretungsrahmen genügend bestimmt und als rechtswirksam zu gelten hat, bedarf es nicht, da mit dem Berufungsgericht anzunehmen ist, daß, auch wenn jene Frage zu Gunsten der Klägerin zu entscheiden wäre, die Voraussetzungen des § 816 Abs. 2 BGB. mangels einer Bereicherung der Beklagten keinesfalls gegeben sind. Das angefochtene Urteil führt hierzu aus, das Heeresbauamt habe, ohne von der Abtretung zu Gunsten der Klägerin zu wissen, auf seine Lieferungsschuld vereinbarungsgemäß der Firma D. & G. dadurch erfüllungshalber Leistungen bewirkt, daß sie die im Tatbestand erwähnten Wechsel durch die Mefo der Beklagten als der Zessionarin der Firma D. & G. habe zugehen lassen. Dieses in Ansehung der abgetretenen Forderung der Firma D. & G. vorgenommene Rechtsgeschäft sei nach § 407 Abs. 1, § 408 Abs. 1 BGB. der Klägerin gegenüber wirksam, habe aber keine Bereicherung der Beklagten im Sinne von § 816 Abs. 2 daf. begründet, weil mit dem Gegenwert der Wechsel nicht allein die Schuld des Heeresbauamts an D. & G., sondern gleichzeitig auch die Kredit-schuld dieser Firma an die Beklagte in gleicher Höhe getilgt worden sei. Der Klägerin stehe somit kein Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte zu.

Diese Erwägungen werden in der Beurteilung der Rechtslage aus §§ 407, 408 BGB. von der Revision nicht angefochten, unterliegen insofern auch keinem rechtlichen Bedenken. Die Bedeutung der zwischen dem Heeresbauamt, der Firma D. & G. und der Beklagten über die Werklohnforderung der genannten Firma an das Heeresbauamt im November 1936 getroffenen Abmachungen ging dahin, daß die Firma D. & G. jene Forderung an die Beklagte abtrat und das Heeresbauamt zum Zwecke ihrer Tilgung Wechsel gab, welche die Beklagte zur Abdeckung des von ihr an D. & G. zu gewährenden Kredits unmittelbar erhalten sollte. Es wurden also erfüllungshalber neben der Hauptforderung neue selbständige Wechselverpflichtungen begründet, die der Bedeutung der Wechselhingabe entsprechend in erster Linie als Befriedigungsmittel zu dienen hatten und der Beklagten als der Zessionarin von D. & G. zugute kommen sollten. Da weder bei diesen Vereinbarungen noch bei der später erfolgten Aushändigung der Wechsel an die Beklagte dem Heeresbauamt die frühere, als rechtswirksam zu unterstellende Abtretung der erwähnten Werklohnforderung an die Klägerin bekannt war, so war nach dem Gesagten das zwischen dem Heeresbauamt und der Beklagten über die Werklohnforderung vorgenommene Rechtsgeschäft wie auch die in der Wechselhingabe enthaltene, erfüllungshalber bewirkte Leistung des Heeresbauamts nach § 408 Abs. 1 BGB. der Klägerin gegenüber zu Gunsten der Heeresverwaltung wirksam, ohne daß es auf die Zeit der Wechselfälligkeit ankommt. Der in der Wechselhingabe zu sehende Zahlungsverfuch nahm jedenfalls infolge der späteren Einlösung der Papiere das Wesen einer endgültigen Zahlung an.

Zu prüfen bleibt hiernach nur, ob die Beklagte gemäß § 816 Abs. 2 BGB. der Klägerin zur Herausgabe des Gegenwerts der Wechsel verpflichtet ist, falls eine rechtswirksame Abtretung der D. & G.'schen Forderung an die Klägerin anzunehmen wäre und sie somit der an die Beklagte erfolgten Abtretung vorgehen würde, so daß die der Klägerin gegenüber wirksame Leistung des Heeresbauamts als an einen Nichtberechtigten erfolgt zu gelten hätte. Die verneinende Entscheidung des Vorderrichters wird von der Revision nur angegriffen, weil er zu Unrecht annahme, daß keine Bereicherung der Beklagten durch die Leistung der Heeresverwaltung eingetreten sei. Die Revision findet die Bereicherung der Beklagten in dem Erwerb

der durch die wertvollen Unterschriften der sog. Mezo und der Handelsgesellschaft für Industrieerzeugnisse sicheren Wechselforderungen statt der wertlosen, aus der Kreditgewährung erwachsenen Darlehnsforderung der Beklagten gegen die zahlungsunfähige Firma D. & G. Dem steht schon entgegen, daß diese Firma vom Heeresbauamt bezahlt worden ist, so daß die Darlehnsforderung der Beklagten nicht wertlos gewesen sein kann. Überdies geht aber die Rüge der Revision an dem festgestellten Tatbestand vorüber. Es trifft auch um deswillen nicht zu, daß die Kreditforderung der Beklagten an die genannte Firma an sich wertlos gewesen sei und erst durch die Wechselvereinbarung nachträglich Wert erlangt hätte, weil die Kreditvereinbarung der Wechselvereinbarung nachfolgte und die Beklagte mit der Kredithingabe sofort eine wechselfähig zu sichernde Darlehnsforderung an D. & G. erlangte. Durch die Hingabe der Wechsel wurde sie also nicht bereichert, sondern nur in den vertragsmäßigen Rechtsstand versetzt. Das Berufungsgericht hat demgemäß zutreffend angenommen, daß die zum Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB. an sich erforderliche Bereicherung der Beklagten im vorliegenden Falle ausscheide, weil mit der Leistung des Heeresbauamts gleich hohe und gleichwertige Forderungen der Beklagten getilgt worden sind. Dies gilt, obgleich es eines unmittelbar die Bereicherung der Beklagten herbeiführenden Vermögensübergangs vom Anspruchsberechtigten auf den Bereicherten im Falle des § 816 Abs. 2 BGB. nicht bedarf (WarnRspr. 1911 Nr. 430).

Die Klageabweisung war daher gerechtfertigt, weshalb die Revision zurückzuweisen ist.